

**Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 9“
- Teilbereich II -
Gemeinde Rieste**

**Stellungnahmen / Einwendungen mit
Umweltbezug
für die erneute Auslegung nach § 4a
Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

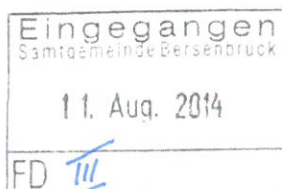


Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Gemeinde Rieste

Bahnhofstraße 23
49597 Rieste



**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Datum: 04.08.2014
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Herr Monka

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- 4063
Fax: (05 41) 501- 6 4063
e-mail: stefan.monka@lks.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/ke

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.3-Ri/Mo

**Bauleitplanung der Gemeinde Rieste
Hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 9“ –Rieste**

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 02.07.2014 bis einschließlich 04.08.2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Regional- und Bauleitplanung:

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.1.03 - Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr, durch den Niedersachsenpark die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen Vechta und Osnabrück zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu fördern. Hierfür ist zeichnerisch ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Bereich des Plangebiets dargestellt.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird begrüßt.

Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung der Gemeinde Rieste mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet zugeführt. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Ich gehe davon aus, dass die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich abgesichert bzw. dem Eingriff zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang möchte darauf hinweisen, dass die bloße Flächenbereitstellung ohne die erforderliche planerische Absicherung nicht ausreicht (vgl. auch VGH München Urt. V. 7.11.2006 – 14 N 04.107). Der Zuordnungswille der Gemeinde muss planerisch Ausdruck finden (VGH Mannheim Beschl. V. 31.03.2005 - 5

S 2507/04).

Die beigefügten Gutachten sind als Bestandteil der Begründung zu kennzeichnen.

Untere Wasserbehörde:

Für die Erschließung und für die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 35 und Nr. 37 wurden hier folgende wasserrechtliche Anträge gestellt, die sich z.Zt. im wasserbehördlichen Verfahren befinden.

- Erlaubnis gemäß § 10 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken in den Pelkebach, ein Gewässer 2. Ordnung
- Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Herstellung eines Einleitungsbauwerkes aus dem Regenrückhaltebecken am Pelkebach
- Genehmigung gemäß § 78 WHG mit der Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für das verlorene Retentionsvolumen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 im Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches, ein Gewässer 2. Ordnung
- Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Beseitigung und Aufhebung des „Gewässers A“ – (Straßengraben der Suthaarstraße) und des „Gewässers B“ (Straßengraben des Gemeindeweges Wittefeld oder ehemals Graben F), beides Gewässer 3. Ordnung und Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Bersenbrück“

Die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens – als Trockenbecken – ist kein Gewässer im Sinne des WHG; jedoch ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Der Bau der geplanten Entwässerungsgräben 1, 2 und 3 sowie die geplante Erweiterung der Regenrückhaltebecken 2.2 und 2.3 – als Trockenbecken – sind keine Gewässer im Sinne des WHG; sie sind offene Regenkanäle ohne Grundwasseranschnitt und dienen als Entwässerungsgräben für die Oberflächenentwässerung.

Gemäß den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes wird bei der Oberflächenentwässerung für die Dimensionierung der Regenrückhalteanlagen ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,5 zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind die weiteren Abflussmengen auf den privaten Grundstücken durch Regenrückhalte- bzw. durch Versickerungsanlagen zurückzuhalten.

Bei einer Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers auf den Grundstücksflächen im o.g. Bebauungsplangebiet sind die Vorgaben des ATV-DWK-Regelwerkes „A 138“ zu beachten.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser auf den privaten Grundstücken ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG beim Landkreis Osnabrück – untere Wasserbehörde – zu beantragen.

Für die Vorlage eines wasserrechtlichen Antrages sind die erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes wird das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Bersenbrück“ betroffen. Erforderliche Änderungen des Verbandsgebietes sind verbandsrechtlich nach dem Wasserverbandsgesetz zu regeln. Der Verband ist am Verfahren zu beteiligen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Gemeinde Rieste stellt den o. g. Bebauungsplan auf. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird vorbereitet.

Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet. Des Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung wird dieser Eingriff beschrieben.

Die im Plangebiet vorgesehenen gestalterischen Maßnahmen mit Pflanzgeboten reichen jedoch nicht aus, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 385.209 Werteinheiten, ermittelt anhand des vom Landkreis Osnabrück entwickelten Kompensationsmodells, wird im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rieste „Hof Wittefeld“ kompensiert.

Das erarbeitete faunistische Gutachten lässt den Schluss zu, das artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen.

Somit können durch die hier diskutierte Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden.

Untere Waldschutzbehörde

Gegen die geplante Waldumwandlung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 02.01.2013) ordnungsgemäß angewendet werden. Insbesondere ist das in o.g. Erlass unter 2.1 genannte Bewertungsverfahren zur Ermittlung der walddrechtlichen Kompensation anzuwenden. Zudem weise ich darauf hin, dass bei einer walddrechtlichen Ersatzaufforstung alle Waldfunktionen gem. NWaldG erfüllt sein müssen. Bei zu schmalen Ausprägungen z. B. wird sich kein walddtypisches Binnenklima entwickeln. Die in der Fläche P3 ausgewiesene ca. 20 m breite Ersatzfläche ist auf mindestens 30 m zu verbreitern. Alternativ ist eine andere externe Fläche entsprechender Größe und Beschaffenheit gemäß o.g. Vorgaben aufzuforsten.

Sofern Flächen im Geltungsbereich des B-Planes als Ersatzaufforstung für Wald im Sinne des NWaldLG angerechnet werden sollen, sind diese in den entsprechenden Plänen und deren Legenden explizit mit den Symbolen/ Schraffuren bzw. Farben eindeutig als Wald zu kennzeichnen und als solche zu benennen. Die Ausweisung einer Ersatzfläche nach NWaldLG als „öffentliche Grünfläche“ reicht nicht aus bzw. ist hier falsch. Die Ausweisungen sind ggf. entsprechen zu ändern.

Kreisstraßen:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 27.01.2014 der Errichtung einer neuen Anschlussstelle zur BAB 1 in Höhe des Riester Damms grundsätzlich zugestimmt (dem Landkreis Osnabrück durch den regionalen Geschäftsbereich OS der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 18.03.2014 mitgeteilt).

In einem ersten Planungsgespräch beim Landkreis Osnabrück am 05.06.2014 unter Beteiligung von Vertretern des rGB OS der NLStBV, der Landkreise Vechta und Osnabrück, der Samtgemeinde Bersenbrück, der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste und des Niedersachsenparks bestand Konsens darin, den Abschnitt der K 149 im Bereich des Gewerbeparks vorfahrtsberechtigt zur neuen Anschlussstelle zu führen. Der von Westen kommende Abschnitt „Riester Damm“ wäre dann untergeordnet anzuschließen, um damit die zu bevorzugende Verbindung zu betonen.

- Aus diesem Grunde scheidet die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Verknüpfungspunkt der K 149 mit dem Riester Damm aus.
- Die in der Stellungnahme des Fachdienstes Straßen vom 04.04.2013 erhobene Trassierungsforderung nach einem Mindestkurvenradius von $R = 200$ m bleibt weiter bestehen.

Im Rahmen der in Kürze anstehenden Entwurfsaufstellung ist dieser Detailpunkt einschließlich der Achse der K 149 zu optimieren, um der direkten Anbindung des Gewerbeparks an die Bundesautobahn gerecht zu werden und eine gezielte Verkehrslenkung auf das nachgeordnete Straßennetz zu ermöglichen.

Brandschutz:

Ergänzend zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren ist folgendes anzumerken:

Zugänglichkeit:

Aufgrund der Größe des Niedersachsenparks ist es ratsam, für die Feuerwehr eine zusätzliche Bedarfszufahrt einzurichten. Um eine kürzere und damit schnellere Anfahrt der zuständigen Ortsfeuerwehr Rieste zu gewährleisten, ist die Zufahrt über die Straßen „Große Wittefelder Ort“, „Stickteichstraße“ und „Kreuzberg“ unmittelbar von der Westseite auszubauen. Vor dem Hintergrund einer möglichen Erweiterung der Firma Adidas, aber auch der Firmenstandorte Grimme und PSA, kommt diese zusätzliche Zufahrt einer schnelleren Einsatzabwicklung zugute.

Auch bei größeren Schadenlagen, welche einen Einsatz größerer Verbände der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen bedingen, ist das Vorhandensein mehrerer Zufahrtsmöglichkeiten und damit weiterer Bereitstellungsräume von Vorteil.

Löschwasserrückhaltung:

Für die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser aber auch anderer Schadstoffe ist Sorge zu tragen. Das System der Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsgräben hat sich bewährt und ist für das Plangebiet entsprechend umzusetzen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

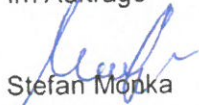
Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Die baudenkmalflegerischen Bedenken im Rahmen von § 8 Nds. Denkmalschutzgesetz bzgl. der Nachbarschaft zum Baudenkmal Doppelheuerhaus Gr. Wittefelderort 10, Rieste wurden bereits mit Stellungnahme vom 04.04.2013 geltend gemacht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Stefan Monka

Dipl.-Ing.

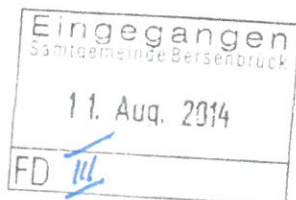


Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Gemeinde Rieste

Bahnhofstraße 23
49597 Rieste



**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Datum: **06.08.2014**
Zimmer-Nr.: **4064**
Auskunft erteilt: **Herr Monka**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/ke

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.3-Ri/Mo

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- **4064**
Fax: (05 41) 501- **6 4064**
e-mail: **stefan.monka@lks.de**

Bauleitplanung der Gemeinde Rieste

Hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 9“ –Rieste

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 04.08.2014 nehme ich aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Für die Erschließung und für die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 35 und Nr. 37 wurden hier folgende wasserrechtliche Anträge gestellt, die sich z.Zt. im wasserbehördlichen Verfahren befinden.

- Erlaubnis gemäß § 10 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken in den Pelkebach, ein Gewässer 2. Ordnung
- Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Herstellung eines Einleitungsbauwerkes aus dem Regenrückhaltebecken am Pelkebach
- Genehmigung gemäß § 78 WHG mit der Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für das verlorengehende Retentionsvolumen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 im Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches, ein Gewässer 2. Ordnung
- Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Beseitigung und Aufhebung des „Gewässers A“ – (Straßengraben der Suthaarstraße) und des „Gewässers B“ (Straßengraben des Gemeindeweges Wittefeld oder ehemals Graben F), beides Gewässer 3. Ordnung und Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Bersenbrück“

Die Herstellung des geplanten Regenrückhaltebeckens – als Trockenbecken – ist kein Gewässer im Sinne des WHG; jedoch ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Der Bau der geplanten Entwässerungsgräben 1, 2 und 3 sowie die geplante Erweiterung der Regenrückhaltebecken 2.2 und 2.3 – als Trockenbecken – sind keine Gewässer im Sinne des WHG; sie sind offene Regenkanäle ohne Grundwasseranschnitt und dienen als Entwässerungsgräben für die

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten: M:\FD6.5\Bauleitplanung\Rieste\BBP Nr. 37 -Niedersachsenpark A1 - Nr. 9 (§4 Abs 2 BauGB).docx
Montag bis Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Ansonsten nach Vereinbarung

Oberflächenentwässerung.

Gemäß den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes wird bei der Oberflächenentwässerung für die Dimensionierung der Regenrückhalteanlagen ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,5 zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind die weiteren Abflussmengen auf den privaten Grundstücken durch Regenrückhalte- bzw. durch Versickerungsanlagen zurückzuhalten.

Bei einer Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers auf den Grundstücksflächen im o.g. Bebauungsplangebiet sind die Vorgaben des ATV-DWK-Regelwerkes „A 138“ zu beachten.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser auf den privaten Grundstücken ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG beim Landkreis Osnabrück – untere Wasserbehörde – zu beantragen.

Für die Vorlage eines wasserrechtlichen Antrages sind die erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes wird das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Bersenbrück“ betroffen. Erforderliche Änderungen des Verbandsgebietes sind verbandsrechtlich nach dem Wasserverbandsgesetz zu regeln. Der Verband ist am Verfahren zu beteiligen.

Gemäß der grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes ist in der "Fläche P 3" am westlichen Rand des Plangebietes die Aufforstung eines standortgerechten Waldes als Ersatzaufforstung vorgesehen, wobei die Baumartenwahl gemäß der forstlichen Standortkartierung erfolgen soll.

Der nördliche Teilfläche - südlich des Gemeindeweges Wittfeld - sowie eine kleine Teilfläche nördlich der Suthaarstraße - liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches. Gemäß § 78, Absatz 1, Nr. 7 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, zu untersagen.

Nach § 78 Absatz 4 kann die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde) Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können (Ausnahmegenehmigung).

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

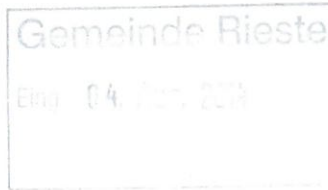
Im Auftrage


Stefan Monka

Dipl.-Ing.

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum

Gemeinde Rieste
Bahnhofstr. 23
49597 Rieste



Forstamt Ankum

Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

31.07.2014

Ihr Zeichen: 61. 26 10 Pl.

Bauleitplanung;

Aufstellung des B- Planes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, werden neben den zahlreichen Ackerflächen auch einzelne Waldflächen überplant, die dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterliegen.

Hiernach sind Waldflächen grundsätzlich zu erhalten und ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Eine Überplanung von Waldflächen kann lediglich in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, und auch nur dann, wenn eine adäquate Ersatzaufforstung eingeplant wird. Im Zusammenhang mit dem Niedersachsenpark wurden in der Gemeinde Rieste in den vergangenen Jahren bereits über 37 ha Wald überplant und in Anspruch genommen. Diese massive Waldüberplanung sollte nicht weiter fortgeführt werden, zumal die Inanspruchnahme von Wald nur anfänglich kostengünstiger erscheint und durch die gesetzliche Pflicht zur Ersatzaufforstung weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll oder gar günstiger ist.

Der Umfang der waldrechtlichen Kompensation ist gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 02.01.2013) herzuleiten. Eine solche Herleitung ist in den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt. Vielmehr wurde die Kompensationshöhe der Waldinanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung eingestellt, was nicht der geltenden Rechtsnorm entspricht.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der Erlass eine Anwendung der dort beschriebenen Herleitungsmethode vorschreibt, um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der



Ermittlung der Kompensationshöhe sicher zu stellen. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt und sollte in laufenden Bauleitplanverfahren nachgeholt werden.

Die Bauleitplanung umfasst eine private Waldfläche in der Größe von 10.654 m², die mit Laub- und Nadelbäumen, insbesondere mit mittelalten Eichen und Kiefern, bestockt ist. Gemäß o. g. Erlass lässt sich eine Wertigkeitsstufe von 2,33 herleiten. Dieses entspricht einer Kompensationshöhe von 1 : 1,3.

Die zweite Waldfläche ist mit rd. 20 jährigen Fichten bestockt und liegt teilweise im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Die Fläche in der Größe von 2.766 m² wird gemäß den vorliegenden Unterlagen nur in Teilbereichen von 1.232 m² überplant. Die Wertigkeit dieser Fläche ist gering und als unterdurchschnittlich einzustufen. Hieraus ergibt sich eine Kompensationshöhe von 1 : 1,1.

Eichen- Kiefernbestand	10.654 m ² x 1,3 = 13.850,20 m ² Ersatzfläche
Fichtenbestand	<u>1.232 m² x 1,1 = 1.355,20 m² Ersatzfläche</u>
	11.886 m ² 15.205,40 m ² Ersatzfläche

Bei einer Überplanung der vorgenannten Waldflächen ist somit eine Ersatzaufforstung in der Größe von 1,52 ha an einer anderen Stelle vorzunehmen.

Nach den Unterlagen soll die Ersatzaufforstung innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes erfolgen (vgl. P 3). Dieses wird grundsätzlich begrüßt.

Ein Teil der Ersatzaufforstungsfläche liegt in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, wo Aufforstungen von Forstflächen gemäß ÜSG- Verordnung eigentlich nicht vorgesehen sind. Mögliche Ausnahmen oder Befreiungen von der ÜSG- VO sollten einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Ein weiterer Teil des Waldersatzes soll nach den vorliegenden Unterlagen als 20 m breiter Gehölzstreifen aufgeforstet werden. Eine Anpflanzung in Form eines Sichtschutzes wird ausdrücklich begrüßt, kann in der geringen Breite jedoch nicht als Ersatz für den in Anspruch zu nehmenden Wald in Frage kommen, da sich der Gehölzstreifen nicht zu einem „normalen“ Wald mit eigenem Waldbinnenklima entwickeln wird. Waldbäume würden für die angrenzenden Betriebsgebäude, Nebenanlagen, Lagerflächen und parkenden Fahrzeuge mittelfristig eine Gefahr durch umstürzende Bäume oder herab brechende Äste darstellen. Zudem würde der Gehölzstreifen eine hohe Angriffsfläche für Unwetter und Wind darstellen, welche aus der Hauptwindrichtung (westlicher Richtung) einwirken. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht werden sich lediglich niedrige Gehölze und Einzelbäume, nicht aber ein geschlossener Wald, entwickeln.

In Anbetracht der Lage und Bedeutung des vorhandenen Waldes sowie der Schwierigkeit hinsichtlich der Geeignetheit der Ersatzwaldfläche wird empfohlen, den Wald nicht zu überplanen, sondern als Sicht- und Lärmschutz für die Erweiterung des Industriegebietes in der ursprünglichen Fläche zu erhalten.

Sofern einer Verlagerung des 20 m breiten „Waldersatzes“ nicht möglich ist, sollte die Bepflanzung auf eine Breite von 30 m ausgedehnt werden, um den Kriterien von Wald zu entsprechen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, einen nicht überbaubaren Bereich als

Sicherheitsstreifens auszuweisen und frei zu halten. Alternativ wäre es zu empfehlen, die anteilige Ersatzwaldfläche über den Flächenpool Richter abzuwickeln.

Die Ersatzwaldfläche ist in den Kartenunterlagen als „Waldfläche“ darzustellen. Eine Darstellung lediglich als „öffentliche Gründfläche“ entspricht nicht dem Planungsziel und sollte korrigiert werden.

Um Übersendung einer Absägungsniederschrift wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Revermann

Gemeinde Rieste

Eing. 01. Aug. 2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Gemeinde Rieste
Bahnhofstraße 23

49597 Rieste

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 50100 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.26 10PI	1903	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	31.07.2014

Bauleitplanung der Gemeinde Rieste
Bebauungsplan Nr. 37 „Niedersachsenpark A1 – Nr. 9“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“ der Gemeinde Rieste liegt im östlichen Gemeindegebiet westlich der Bundesautobahn A1 und nördlich des „Riester Damm“. Nördlich schließen vorhandene bzw. bereits ausgewiesene gewerbliche Bauflächen, südlich und westlich überwiegend landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an.

Der etwa 56,15 ha große Geltungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im nordwestlichen Bereich befinden sich auch Waldflächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Geltungsbereich, wie auch die umliegenden Flächen, jedoch bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als eingeschränktes Industriegebiet (Gle).

Etwa 200 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Bödecker, auf der Mastrinder gehalten werden, etwa 550 m südlich die des landwirtschaftlichen Betriebes Krämer mit Schweinehaltung. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende, für ein Industriegebiet unzulässige Geruchsmissionen innerhalb des Geltungsbereiches nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten, wurde im Auftrag des Planungsträgers durch die Zech GmbH ein Geruchstechnischer Bericht erstellt. Demnach beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen innerhalb des Plangebietes maximal 14 % der Jahresstunden, der für gewerbliche Bauflächen maßgebliche Immissionswert von $IW=0,15$ wird eingehalten.

Die Ersatzaufforstung für die vorgesehene Waldumwandlung soll innerhalb des Plangebietes (Fläche P3) erfolgen, externe Ersatzaufforstungen sind nicht erforderlich. Immissionsschutzrechtliche Belange tierhaltender Betriebe bezüglich deren Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf mögliche Ammoniakeinträge in die Aufforstungsflächen werden nicht tangiert.

Für den vollständigen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind externe Maßnahmen in dem vorhandenen Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ vorgesehen.

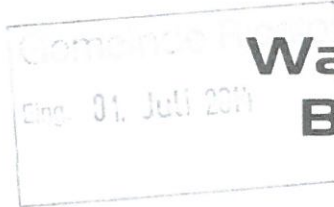
Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch den Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“ der Gemeinde Rieste nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

natürlich...



**Wasserverband
Bersenbrück**

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Gemeinde Rieste
Bahnhofstraße 23

49597 Rieste

Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Schaffert
Tel.: 05439/9406-23

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schr. v. 17.06.2014 Az.: 61.26 10 Pl.

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
16-2-7 / Nr. 37 Fe.

Datum
30.06.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 9“ haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugesandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig. Bereits mit Schreiben vom 15.03.2013 habe ich im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu diesem Bebauungsplanentwurf Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrecht erhalten.

Der Wasserverband hat zur Versorgung der Betriebsgrundstücke im Niedersachsenpark A 1 entlang der K 149 neu bereits eine Haupttrinkwasserversorgungsleitung DN 200 bis zum Riester Damm verlegt. An diese Leitung können dann die seitlich angrenzenden Baugebiete und Betriebsgrundstücke bei Verwirklichung der Planung angeschlossen und mit Trinkwasser versorgt werden.

Zur Abwasserbeseitigung ist anzumerken, dass der Ausbau der Schmutz- und Regenkanalisation im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen/Vörden erfolgt. Bei der Schmutzwasserbeseitigung ist für das gesamte Gebiet eine „Druckentwässerung“ vorgesehen.

Nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation und der Regenkanäle werden diese an den Wasserverband zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung übergeben. Aus diesem Grunde halte ich eine zusätzliche Einholung einer Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserinfrastruktur bei der Niedersachsenpark GmbH für erforderlich.

Hinweisen möchte in diesem Zusammenhang darauf, dass laut Wasserrechtsantrag zur Oberflächenwasserbeseitigung im gesamten Niedersachsenpark es vorgesehen und festgeschrieben ist, dass die Grundstückseigentümer der künftigen Betriebsgrundstücke 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf ihren Grundstücken selbst schadlos zu beseitigen haben. Diese Festsetzung muss auch auf Dauer in rechtlich einwandfreier Form durchsetzbar sein.

Wasserverband Bersenbrück
Priggenhagener Str. 65
49593 Bersenbrück
www.wasserverband-bsb.de

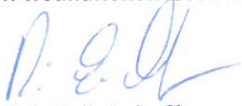
Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0
Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60
E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bersenbrück
(BLZ 265 515 40) Konto-Nr. 010 049 401
IBAN: DE 97 2655 1540 0010 0494 01
Swift-Bic: NOLADE21BEB

Gegen die vorliegende Planung und deren planungsrechtliche Umsetzung bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken.

In der Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit Darstellung der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Ralph-Erik Schaffert